

BEITRAGSORDNUNG LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND KREIS OFFENBACH E.V.

(Entwurfsstand: 19.01.2022)

Die Mitgliederversammlung des Landschaftspflegeverbands Kreis Offenbach e.V. hat bei ihrer Gründungsversammlung am dd.mm.yyyy gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung für den Landschaftspflegeverband Kreis Offenbach e.V. folgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Jahresbeiträge der ordentlichen Mitglieder

1) Gebietskörperschaften

a) Kommunen

Der Mitgliedsbeitrag der Kommunen bemisst sich nach der jeweiligen Einwohnerzahl und beträgt

pro Mitgliedskommune 0,25 € /EW

Der Jahresbeitrag wird entsprechend der offiziellen Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelt und angepasst.

b) Kreis Offenbach

Pauschaler Jahresbeitrag in Höhe von 100.000,00 €

2) Naturschutzvereinigungen 50,00 €

3) Landwirtschaft

- Landwirtschaftliche Berufsvertretungen 100,00 €

Landwirtschaftliche Betriebe / Schäfereien, deren Flächen nach der DirektZahlDurchfV beihilfefähig sind:

- Landwirtschaftliche Betriebe 50,00 €
- Schäfereibetriebe 30,00 €

§ 2 Jahresbeiträge der Fördermitglieder

Die Beitragshöhe der Fördermitglieder beträgt pro Jahr:

- Für **natürliche Personen** (mit Ausnahme von Landwirten und Landwirtinnen im Sinne von § 4 Abs. 2 c der Vereinssatzung) 50,00 €
- Für **Wirtschaftsunternehmen** und für **sonstige juristische Personen**, die nicht den in § 4 Abs. 2 der Vereinssatzung genannten Gruppen unterfallen 250,00 €

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum Ende des ersten Quartals für das laufende Jahr zur Zahlung fällig.

§ 4 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge werden bei schriftlichem Einverständnis des Mitglieds per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen oder sind nach Rechnungslegung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des Landschaftspflegeverbands zu überweisen.

Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben; im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird der Beitrag nach Erhalt der zweiten Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, muss das betreffende Mitglied mit dem Ausschluss durch Vorstandsbeschluss rechnen.

Bei Austritt oder Ausschluss erfolgt keine Rückzahlung des Beitrags.

§ 5 Sonderregelungen

Abweichungen von den Beitragssätzen gemäß §§ 1 und 2 der Beitragsordnung sind möglich.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Antragstellung des Mitgliedes über die Höhe des Beitrags.

Die Beitragsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Ort, Datum